ZBB 2004, 327

WpÜG §§ 38, 35 Abs. 2, § 30 Abs. 1, 2, § 29

Keine Zurechnung von Stimmrechten an Zielgesellschaft aufgrund Standstill-Vereinbarung

LG München I, Urt. v. 11.03.2004 – 5HK O 16972/03, ZIP 2004, 1101

Leitsätze:

1. Eine vor Inkrafttreten des WpÜG vereinbarte Abstimmung des Bieters mit anderen Inhabern von Stimmrechten an Aktien der Zielgesellschaft begründet keine Kontrollerlangung über die Zielgesellschaft i. S. d. § 35 WpÜG.

2. Eine Vereinbarung, die an der Zielgesellschaft gehaltenen Stimmrechtsanteile weder zu erhöhen noch über diese zu verfügen (so genannte Standstill-Vereinbarung), stellt kein abgestimmtes Verhalten i. S. d. § 30 Abs. 2 WpÜG dar, das zu einer Zurechnung von Stimmrechtsanteilen führt.

3. Die Vereinbarung, Aktien nur gemeinsam zu veräußern, ist mit einer Standstill-Vereinbarung gleichzusetzen und führt daher ebenfalls nicht zu einer Zurechnung der Stimmrechtsanteile.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG